

# Bekanntmachung: Friedhofssatzung und Entgeltordnung für den Ruhewald Horb

Aufgrund §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestG) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) – in den zur Zeit jeweils gültigen Fassungen – hat der Gemeinderat der Stadt Horb am Neckar am 01. März 2016 beschlossen:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Name und Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den als öffentliche Einrichtung betriebenen Beisetzungswald in Trägerschaft der Stadt Horb am Neckar. Er trägt den Namen „Ruhewald Horb am Neckar“ (künftig nur Ruhewald genannt).

(2) Der Ruhewald befindet sich auf der Waldfläche Flst. Nr.500, im Eigentum und auf der Gemarkung der Stadt Horb a.N., Teilort Nordstetten, Größe 3,94 ha, entsprechend dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2 Widmung

(1) Der Ruhewald dient der Beisetzung der Aschen von Verstorbenen. Diese müssen nicht Einwohner der Stadt Horb a.N. gewesen sein. Personen oder andere Angehörige müssen dazu ein vertragliches Recht zur Beisetzung von der Stadt Horb a.N. erworben haben.

### § 3 Bestattungsflächen

(1) Im Ruhewald werden ausschließlich Urnengrabstätten bereitgestellt. Urnenbelegungsstätten können nur an den von der Stadtverwaltung Horb festgelegten Belegungs-bäumen, an Sonnenscheinbäumen im Sonnenscheinfeld oder innerhalb der ausgewiesenen Urnengemeinschafts-feldern gemäß Belegungsplan angelegt werden. Die Grabstätten verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. Die Nutzungsrechte an ganzen Belegungs-bäumen oder einzelnen Grabstätten werden durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags vergeben.

(2) Urnenbelegungsplätze im Urnengemeinschaftsfeld werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren zugeteilt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist die Person, die in dem mit der Stadt abzuschließenden Vertrag bezeichnet ist.

(3) Die Belegungs-bäume werden unterschieden in

- a) Reihenbelegungs-bäume (siehe Abs. 4)
- b) Wahlbelegungs-bäume (siehe Abs. 5)
- c) Familien- und Freundschaftsbäume (siehe Abs. 6)
- d) Sonnenscheinbäume (siehe Abs. 7)

An einem Belegungsbaum sind bis zu 12 Belegungen möglich.

Die Urnengrabstellen reihen sich wie die 12 Ziffern einer Uhr mit ca. 2,50 Metern Radius um den Baum. Je nach Bodenbeschaffenheit können die Urnengrabstellen in diesem Kreis auch anders angeordnet werden oder ganz entfallen.

(4) Urnenbelegungsplätze an Reihenbelegungs-bäumen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren zugeteilt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist die Person, die in dem mit der Stadt abzuschließenden Vertrag bezeichnet ist.

(5) Das Nutzungsrecht für einen Urnengrabplatz an einem Wahlbelegungsbaum wird an den bis zu 12 Urnengrabstellen einzeln an unterschiedliche Erwerber für einen Zeitraum von 40 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf den Erwerber, oder die von ihm benannte Person, die in dem mit der Stadt abzuschließenden Vertrag bezeichnet ist. Das Nutzungsrecht entsteht mit Vertragsabschluss. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(6) Das Nutzungsrecht an einem Familien- und Freundschaftsbaum wird nur im Ganzen für einen Zeitraum von 60 Jahren verliehen. Er umfasst bis zu zwölf Urnengrabstellen. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die vom Nutzungsinhaber benannten Personen, die in dem mit der Stadt abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind. Das Nutzungsrecht entsteht mit Vertragsabschluss. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

Der Nutzungsinhaber soll in dem mit der Stadt abzuschließenden Vertrag für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

(7) Das Nutzungsrecht an einem Sonnenscheinbaum wird nur an Hinterbliebene verstorbener Kinder bis 18 Jahren sowie von Tot- und Frühgeburten wie folgt vergeben.

a) Im Ganzen für einen Sonnenschein-Familienbaum mit bis zu 12 Plätzen für den Zeitraum von 60 Jahren. Im Zuge der Beisetzung wird ein neuer Baum gepflanzt. Der Baum ist im Einvernehmen mit der Stadt Horb zum Gesamtbild des Waldes und zum Standort passend zu wählen und wird von der Stadt Horb zur Verfügung gestellt.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die vom Nutzungsinhaber benannten Personen, die in dem mit der Stadt abzuschließenden Vertrag bezeichnet sind. Das Nutzungsrecht entsteht mit Vertragsabschluss. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

Der Nutzungsinhaber soll in dem mit der Stadt abzuschließenden Vertrag für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.

b) Für eine einzelne Urnengrabstelle an einem Sonnenschein-Kinderbaum für den Zeitraum von 15 Jahren. Die Urnenbelegungsplätze an diesen Belegungs-bäumen werden der Reihe nach belegt. Verfügungsberechtigter ist die Person, die in dem mit der Stadt abzuschließenden Vertrag bezeichnet ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

(1) Die Begehung des Ruhewaldes ist nur bei Tageslicht und ausreichenden Sichtverhältnissen gestattet.

(2) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter kann beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit nach einem Sturm) das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3) Der Ruhewald ist ein naturnaher Laubmischwald und keine Parkanlage. Er ist zwar mit begehbaren Wegen erschlossen, aber abseits der Wege liegt eine naturnahe Beschaffenheit von Gelände und Bewuchs vor. Dies erfordert entsprechend vorsichtiges Verhalten und geeignetes Schuhwerk. Das Betreten des Ruhewaldes erfolgt entsprechend den Regelungen des Baden-Württembergischen Waldgesetzes auf eigene Gefahr.

Bei Sturm (ab Windstärke 8: 62 – 74 km/h – Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Gewitter, dichtem Nebel, Schneetreiben mit Schneebruchgefahr und sonstigen Gefahrenlagen ist das Betreten des Ruhewaldes untersagt.

### § 5 Verhalten im Ruhewald Horb

(1) Jeder Besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Beim Ruhewald handelt sich um einen Ort der Trauer und der Erinnerung. Dies hat jeder Besucher zu berücksichtigen.

Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Stadt oder eines von ihr beauftragten Dritten ist Folge zu leisten.

(2) Innerhalb des Ruhewaldes ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Beisetzungen zu stören,
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung, der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten,
- c) zu reiten,
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungen notwendig und üblich sind,
- f) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- g) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- h) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- i) Veranstaltungen und Feierlichkeiten jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken, zu campieren, zu spielen, zu lärmern oder Musikwiedergabegeräte (außer im Rahmen einer Bestattungsfeier) zu betreiben,
- j) Hunde ohne Leine mit zu führen,
- k) zu lärmern und zu spielen oder zu lagern,
- l) zu rauchen, Kerzen anzuzünden oder Feuer zu machen,
- m) bauliche Anlagen und jagdliche Einrichtungen zu errichten,
- n) Wildfütterungen.

(3) Die Stadt Horb kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck und der Würde des Ruhewaldes vereinbar sind.

## III. Beisetzungsvorschriften

### § 6 Durchführung von Bestattungen

(1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig bei der Stadt Horb anzumelden. Sie sind nur während der in § 4 Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten zulässig.

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Ein Bediensteter der Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter setzt unter Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen die Zeit der Bestattung fest.

(4) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten sind grundsätzlich nicht gestattet.

### § 7 Beschaffenheit der Urnen und Umbettungen

(1) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen (ohne Verwendung von Maisstärke) mit einem Durchmesser von maximal 25 cm verwendet werden. Umbettungen sind daher nicht möglich und nicht zulässig. Bereitstellung und Kostentragung der Urne obliegen nicht der Stadt.

### § 8 Ausheben der Urnengrabplätze

(1) Die Stadt lässt die Urnengrabplätze ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der Urnengrabplätze beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mind. 0,70 m.

### § 9 Nutzungsberechtigung und Nutzungszeit

(1) Ein Nutzungsrecht umfasst das Recht, eine oder mehrere Urnenbelegungsstätten im Ruhewald zu nutzen.

(2) Über das Nutzungsrecht gemäß §3 Abs. 3-6 wird zwischen der Stadt Horb und dem Erwerber ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen.

(3) Das Nutzungsrecht umfasst mindestens 15, längstens 60 Jahre. In den Fällen von Wahlbelegungsstätten §3 Abs. 5-6, sowie im Sonnenscheinfeld § 3 Abs. 7 ist das Nutzungsrecht nach Ablauf verlängerbar, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen und die fortlaufende Urnenbelegung gewährleistet bleibt. Die Entscheidung der Anträge obliegt der Stadt Horb.

### § 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für jede bestattete Urne 15 Jahre.

## IV. Grabstätten

### § 11 Vorschriften zur Gestaltung

(1) Der naturbelassene Ruhewald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Pflegemaßnahmen sind nur durch die Stadt selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte durchzuführen. Es ist nicht zulässig, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(2) Im Wald und auf dem Waldboden dürfen keine künstlichen Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstücke niederzulegen,
- c) Nach der Beisetzung können Blumen an der Grabstätte niedergelegt werden. Die Blumen werden 10 Tage nach der Beisetzung durch die Stadt abgeräumt, um das Grab der Natur zu überlassen. Blumenschmuck, nach diesem Zeitraum ist nicht gestattet, die Niederlegung von Blumen

an dem zentralen Verabschiedungsplatz steht aber jederzeit frei.

- d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- e) Anpflanzungen vorzunehmen.

(3) Im Sonnenscheinfeld wird auf die besonderen Bedürfnisse trauernder Familien Rücksicht genommen. Daher sind dort kleine Anhänger oder bunte Stoffbänder an den Bäumen zulässig, soweit diese die Gesundheit des Baumes nicht beeinträchtigen.

### **§ 12 Kennzeichnung und Verwaltung der Urnengrabstätten**

(1) Der Standort der Belegungsbäume wird durch Bestimmung von Koordinaten eindeutig festgestellt und in einem Lageplan entsprechend vermerkt. Zum Auffinden und registrieren des Baumes erhält dieser eine einmalige Markierungsnummer. Die Gestaltung der Markierung ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Friedhofssatzung.

(2) Nach der Beisetzung wird von der Stadt ein Grabstättenschild angebracht. Die Aufschriften der Grabschilder sind mit der Stadt abzustimmen; sie müssen mindestens den Namen als Beschriftung enthalten. Diese können auch Geburts- und Sterbedaten, kleine Symbole sowie einen QR-Code als Verweis auf einen zugehörigen Eintrag in das Buch der Erinnerung der Stadt Horb a.N. enthalten.

Auf Wunsch können Familien- und Freundschaftsbäume vom Erwerber des Nutzungsrechtes schon vor einer Beisetzung mit einer Beschriftungstafel von max. 10x12 cm mit allgemeiner Aufschrift versehen werden.

Im Urnengemeinschaftsfeld sind nur standardisierte Schilder mit Namen sowie Geburts- und Sterbedaten zulässig.

Bei Sonnenscheinbäumen wird die Markierung auf einer nebenstehenden Holztafel angebracht.

Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen oder mit der Würde einer Bestattungsstätte nicht vereinbar sind sowie weitere Markierungen sind nicht zulässig.

(3) Die Stadt Horb führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebäume und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages sowie der Registrierungsnummer des jeweiligen Ruhebaumes und Bestattungsortes ersichtlich sind.

### **§ 13 Pflege der Grabstätten**

(1) Der Ruhewald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt, wie bisher, im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Belegungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.

(2) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den Belegungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten sind.

(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht von der Stadt beauftragten Dritten sind nicht zulässig.

## **V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 14 Haftung**

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruhewaldes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch

Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.

(2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Ruhewaldes gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhut- und Überwachungspflichten. Für Personenschäden, die beim Betreten des Ruhewaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

(3) Die Stadt haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen den Vorschriften des § 4 betritt,
- b) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
- c) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
- d) entgegen § 11 Veränderungen im Beisetzungswald vornimmt,
- e) abweichend von § 12 Markierungen an Beisetzungsbäumen anbringt,
- f) entgegen § 13 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 49 Abs. 5 BestG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **VI. Nutzungsentgelte und Bestattungsgebühren**

### **§ 16 Erhebungsgrundsatz**

(1) Der Erwerb von Nutzungsrechten an Ruhe- und Gemeinschaftsbäumen erfolgt aufgrund eines mit der Stadt Horb abzuschließenden privatrechtlichen Vertrags. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der in Anlage 3 beigefügten Übersicht über die Entgeltordnung.

### **§ 17 Entgeltschuldner, Fälligkeiten**

(1) Entgeltschuldner ist die Person oder Personenmehrheit, die das Nutzungsrecht an einer oder mehreren Urnenbelegungsplätzen erwirbt (Erwerber). Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Entgelte nach dieser Ordnung werden innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages über das Nutzungsrecht fällig. Ein nicht ausgeübtes Nutzungsrecht begründet keinen Anspruch auf Erstattung des gezahlten Entgelts.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Horb a.N., den 11. März 2016

*Peter Rosenberger*  
Oberbürgermeister

Anlage 1 : Lageplan Ruhewald



Anlage 2: Markierungen u. Beschriftungen nach §12 Abs. 1

**Plakette Baumnummer:** Eine schwarze, runde Plakette (Durchmesser 35x1mm), mit der dreistelligen Nummer des Baumes kennzeichnet in einer Höhe von etwa 3,50 m den Norden.



**Plakette Feld und Nutzungsart:** Darunter befindet sich eine farbige Plakette mit größerem Durchmesser (50x1mm), die zudem das Feld bezeichnet (z.B. A). Die Farbe gibt, wie auch das darunter liegende Band, die Nutzungsweise als Wahlbaum (blau) oder Reihenbaum (grün) an.

**Band Verfügbarkeit:** Zur Markierung der Verfügbarkeit werden farbige Bänder aus Papier-Vlies entsprechend der Nutzungsart (Reihe=grün, Wahl=blau) einmal um den Baum gebunden. So haben Besucher des Waldes einen rundum sichtbaren Hinweis auf einen Ruhebaum mit freien Bestattungsplätzen und dessen Verwendungsart. Bei voll belegten Bäumen wird das Band abgenommen.

**Schild Baumart:** Im Ruhewald wird an den Ruhebäumen auch ein Schild mit der Baumart angebracht (z.B. Stieleiche - Quercus robur). Das erleichtert im Herbst die Bestimmung der vielen Laubbaumarten ohne Blattwerk und gibt für nicht Forstwirte und Biologen einen eindeutigen Hinweis auf die jeweilige Unterart.

**Grabstättenschild:**

In etwa 2,00 m Höhe werden die Namenstafeln der Verstorbenen befestigt. Auf den Schildern können die Angehörigen eine persönliche Widmung oder Symbole anbringen (Kreuz, Spruch...). Sie sind standardisiert (Alu eloxiert, schwarz) und werden über ein Bestellformular bei der Gemeindeverwaltung bestellt.



**Urnengemeinschaftsfeld:**

An einem Findling im Urnengemeinschaftsfeld können Namen und Geburts- sowie Sterbedaten der Beigesetzten über ein standardisiertes Schild wiedergegeben werden.



Anlage 3: Entgeltordnung Ruhewald nach § 16 Abs. 1

Es werden erhoben: Entgelt in €

1. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes einer Urnengrabstätte an einem Reihenbelegungsbaum 580,00
2. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes einer Urnengrabstätte im Urnengemeinschaftsfeld „Ruhewiese“ 580,00
3. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes einer Urnengrabstätte an einem Wahlbelegungsbaum 830,00
4. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Familien- oder Freundschaftsbaum 6.900,00
5. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Sonnenschein-Familienbaum 6.900,00
6. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes einer Urnengrabstätte an einem Sonnenschein-Kinderbaum 580,00
7. Für die Umschreibung oder Stornierung von Nutzungsberechtigten 95,00
8. Grabstättenschild Standard Name, Geburts- und Sterbedaten sowie ein kurzer Zweizeiler. Bei zusätzlichen Wünschen wird ein Aufpreis nach Aufwand gerechnet. 20,00
9. Beisetzung (Öffnen und Schließen des Grabes inkl. Trauerfeier) 310,00
10. Samstagszuschlag (auf Beisetzung) 25 %

jeweils inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Friedhofssatzung und Entgeltordnung für den Ruhewald Horb ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Horb am Neckar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.